

Newsletter

Januar 2019

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zur Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses und zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer nach § 37b EStG.

Aktuelle Entscheidungen

Keine Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses bei geringfügiger Beschäftigung als Bürokraft und PKW-Überlassung

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 20. November 2018 (Az. [2 K 156/18 E](#)) ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis nicht anerkannt, bei dem die Ehefrau als Bürokraft geringfügig beschäftigt war und ihr als Teil des Arbeitslohns ein Fahrzeug zur Privatnutzung überlassen wurde.

Der Kläger war als IT-Berater und im Handel mit Hard- und Software gewerblich tätig. Er beschäftigte seine Ehefrau, die Klägerin, als Bürokraft für 400 € monatlich, wobei die Firmenwagennutzung eingeschlossen sein sollte. Die Arbeitszeit sollte sich nach dem Arbeitsanfall richten; eine feste Stundenzahl wurde nicht vereinbart. Überstunden und Mehrarbeit sollten durch Freizeit ausgeglichen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ergänzten die Kläger den Arbeitsvertrag dahingehend, dass Teile des Gehalts monatlich durch Gehaltsumwandlung in eine Direktversicherung

und in eine Pensionskasse eingezahlt werden sollten. Das Finanzamt erkannte den Arbeitsvertrag nicht an und kürzte dementsprechend den Betriebsausgabenabzug des Klägers.

Das Gericht wies die hiergegen erhobene Klage ab, weil der Arbeitsvertrag einem Fremdvergleich nicht standhalte. Zunächst entspreche die Abrede über die Arbeitszeit nicht dem zwischen Fremden Üblichen, da die Arbeitszeit einerseits ohne Angabe eines Stundenkontingents als variabel vereinbart wurde, andererseits aber Überstunden und Mehrarbeit durch Freizeit ausgeglichen werden sollten. Fremde Dritte hätten zudem Regelungen zur zeitlichen Verfügbarkeit - etwa durch Festlegung von Kern- oder Mindestarbeitszeiten - getroffen. Auch die vereinbarte Vergütung sei nicht fremdüblich. Dies gelte insbesondere für die Überlassung eines Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht weit verbreitet sein dürfte. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund des Aufgabenkreises der Ehefrau als Bürokräftin, der nicht zwingend mit der betrieblichen Nutzung eines Fahrzeugs verbunden sei. Zudem fehlten differenzierte Regelungen über die konkrete Ausgestaltung der Fahrzeugüberlassung, insbesondere zur Fahrzeugklasse. Schließlich sei der Arbeitsvertrag nicht wie unter fremden Dritten durchgeführt worden, da die Einzahlungen in die Direktversicherung und in die Pensionskasse zusätzlich zum bisher vereinbarten Lohn und damit nicht im Wege der Gehaltsumwandlung erfolgten.

Aufwendungen für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung sind nach § 37b EStG pauschal zu versteuern

Auch solche Aufwendungen, die den äußeren Rahmen einer Veranstaltung betreffen, sind in die Bemessungsgrundlage der pauschalierten Einkommensteuer nach § 37b EStG einzubeziehen. Dies hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 27. November 2018 (Az. [15 K 3383/17 L](#)) entschieden.

Die Klägerin veranstaltete eine Party, zu der sie sowohl eigene Arbeitnehmer, als auch ausgewählte Arbeitnehmer verbundener Unternehmen einlud, die sich zuvor um die Umsetzung des von ihr ausgegebenen Jahresmottos bemüht hatten. Eine Besteuerung der Zuwendungen nahm sie zunächst nicht vor. Im Rahmen einer

Lohnsteueraußenprüfung stellte sie einen Antrag auf pauschalierte Versteuerung nach § 37b EStG, woraufhin das Finanzamt einen Nachforderungsbescheid erließ. In die Bemessungsgrundlage bezog es die Gesamtkosten der Veranstaltung ein.

Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass nur solche Zuwendungen zu berücksichtigen seien, die für die Empfänger einen marktgängigen Wert darstellten und bei diesen zu steuerpflichtigen Einkünften führten. Hierzu gehörten nicht die Aufwendungen für den äußeren Rahmen wie Anmietung der Veranstaltungshalle, Ausstattung, Dekoration, Technik, Garderobe, Bustransfer, Toilettencontainer und Werbemittel.

Die Klage hatte lediglich im Hinblick auf die Aufwendungen für die Werbemittel Erfolg. Im Übrigen wies der Senat sie ab. Zunächst komme eine Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG sowohl für eigene als auch für fremde Arbeitnehmer der Klägerin in Betracht, denn Arbeitslohn könne auch von dritter Seite gezahlt werden. Da die Veranstaltung gerade eine Belohnung für besondere Bemühungen um die Umsetzung des Jahresmottos der Klägerin war, führe sie zu Arbeitslohn. In die Bemessungsgrundlage seien alle Aufwendungen einzubeziehen, die bei den Empfängern als Zuwendung angekommen sind. Dies seien im Streitfall auch die Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Veranstaltung. Anders als etwa bei einer Jubiläumsfeier eines Unternehmens habe es sich vorliegend um eine Veranstaltung marktgängiger Art gehandelt, die auch anderweitig gegen Zahlung eines Eintritts- oder Ticketpreises angeboten würde. Ein fremder Anbieter hätte in seine Preiskalkulation die Aufwendungen des äußeren Rahmens mit einbezogen. Dies gelte allerdings nicht für die Kosten für Werbemittel, da diese typischerweise nicht auf Endkunden umgelegt würden und deshalb keinen geldwerten Vorteil hervorrufen könnten. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Zu den Voraussetzungen einer Betriebsaufgabe bei einem auf die Behandlung von Großtieren (insbesondere in der Landwirtschaft) spezialisierten Tierarzt (Urteil vom 20. November 2018, Az. [2 K 398/18 E](#))

Erbschaftsteuer/Verfahrensrecht

Zur Frage, wer an einem Feststellungsverfahren zur Bewertung des nach § 13b ErbStG begünstigten Vermögens zu beteiligen ist und zu den Voraussetzungen einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung (Urteil vom 11. Oktober 2018, Az. [3 K 533/17 F](#), Rev. BFH II R 3/19).

Umsatzsteuer

Zur Steuerschuldnerschaft eines inländischen Leistungsempfängers nach § 13b UStG für Tiererzlegungsleistungen polnischer Unternehmer (Urteil vom 27. November 2018, Az. [15 K 1062/15 U](#), NZB BFH XI B 7/19)

In eigener
Sache

Herzlich willkommen am Finanzgericht Münster!

Zum 1. Januar 2019 ernannte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztyński, Frau **Dr. Anna Schiefelbein** zur Richterin. Frau Dr. Schiefelbein studierte in Münster Rechtswissenschaften. Nach ihrer Promotion und ihrer Referendarzeit, die sie unter anderem beim Finanzgericht Münster verbrachte, war sie als Rechtsanwältin in steuerrechtlich spezialisierten Kanzleien beschäftigt. Das Präsidium hat Frau Dr. Schiefelbein dem im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus

dem Einkommensteuer- und dem Kindergeldrecht zuständigen 6. Senat des Finanzgerichts Münster zugewiesen.



Fr. Dr. Schiefelbein und Herr Wolsztynski (Quelle: FG Münster)

EINLADUNG zum 16. Deutschen Finanzgerichtstag in Köln - Für Kurzentschlossene stehen noch Restplätze zur Verfügung

Am 21. Januar 2019 findet der diesjährige Deutsche Finanzgerichtstag zum Thema

**„Steuerrecht im Wandel – Alte und neue Herausforderungen für
Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung“**

in Köln statt.

In den Referaten werden aktuelle Fragestellungen der Beratungspraxis erörtert, wie bspw.

- Nachzahlungs- und Erstattungsinsen sowie andere Pauschalierungs- und Typisierungsregelungen im Steuerrecht,

- Rechts- und Praxisprobleme der Anzeigepflicht für Steuergestaltungen,
- Datenschutzgrundverordnung und Akteneinsicht im Besteuerungs- und Klageverfahren.

Das ausführliche Programm mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie auf der Internetseite des [Deutschen Finanzgerichtstages e. V.](#) **Eine Anmeldung ist trotz abgelaufener Frist noch möglich.**



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster,
Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

